

Kurzinfo Corona-Pandemie

Erleichterungen bei Sozialabgaben

Die Sozialversicherungsorganisationen haben Erleichterungen bei der Stundung von Sozialabgaben mitgeteilt, um den Unternehmern in ihrer wirtschaftlich schwierigen Situation über diesem Wege eine Liquiditätshilfe zukommen zu lassen. Der Antrag auf Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist bei den jeweiligen Krankenkassen zu stellen.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen - Allgemein

Sozialversicherungsbeiträge können zinslos gestundet werden. Dies betrifft insbesondere die Stundung der Beiträge der Monate März und April. Wie der GKV-Spitzenverband mitgeteilt hat, ist eine Stundung der Beiträge grundsätzlich nur dann möglich, wenn alle anderen Maßnahmen aus den verschiedenen Hilfspaketen und Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung ausgeschöpft sind.

Generell sind die Sozialversicherungsbeiträge am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Zahlen Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages, fallen für jeden angefangenen Monat Säumniszuschläge an. Die Säumniszuschläge werden deshalb allein durch Zeitablauf fällig und die zuständigen Krankenkassen erheben die Säumniszuschläge automatisch, wenn der rückständige Beitrag über 100 € liegt.

Die erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April soll Unternehmen und Selbständigen zu Gute kommen, die nachvollziehbar aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Über den jeweiligen Stundungsantrag entscheidet die zuständige Krankenkasse. Der GKV-Spitzenverband hat eine entsprechende Empfehlung auf wohlwollende Behandlung der Stundungsanträge ausgesprochen.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat ebenfalls Zahlungserleichterungen für die Beiträge der Alters-, Kranken-, und Pflegekassen, sowie der Berufsgenossenschaft beschlossen. Demnach können Beiträge gestundet werden, wenn Unternehmer von der Corona-Pandemie betroffen sind. Die Anforderungen für die Stundung sind hierfür stark gemindert worden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Zu finden ist dieser unter www.svlfg.de/corona-beitragsstundung. Eine Verzinsung der fälligen Beiträge findet nicht statt und diese werden bis Ende Juni 2020 nicht gemahnt oder vollstreckt. Damit im Zusammenhang stehende Säumniszuschläge werden ebenfalls bis Ende Juni nicht berechnet.

Dies gilt für die Beiträge des Unternehmers, des Ehe- oder Lebenspartners sowie mitarbeitende Familienangehörige (Mifa). Soweit Arbeitnehmer beschäftigt werden, gelten die allgemeinen Regeln.

Sozialversicherungsprüfungen

Sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfungen sind seit dem 16.03.2020 ausgesetzt.

Rechtsstand der Kurzinformation: 01.04.2020